

## Hinweise zur mündlichen Prüfung, insbesondere zur Präsentation Rechtliche Basis: §48 HLbG<sup>1</sup>; §51 HLbGDV<sup>2</sup> (Stand: 03.05.2022)

### 1. Vorbereitung der LiV auf die mündliche Prüfung

⇒ im Rahmen der bewerteten Module:

Die Modulausbilder\*innen weisen während der Module auf mögliche Schwerpunktthemen hin und beraten LiV bei der Eingrenzung der Themen.

⇒ im Rahmen von BRB

Im Modul BRB ist ein Schwerpunktthema im Prüfungssemester die Prüfungsbegleitung (s. Strukturmodell und „Konkretisierung der Ausbildungsveranstaltung BRB“).

Im Rahmen von BRB wird rechtzeitig auf die Praxis-/Arbeitsschwerpunkte hingewiesen, eine Beratung zu möglichen Praxis-/Arbeitsschwerpunkten wird angeboten. Hinweise für die Vorbereitung auf die Präsentation und die mündliche Prüfung werden gegeben. Im Rahmen von BRB werden zu Beginn des Prüfungssemesters Präsentationen exemplarisch durchgeführt.

### 2. Vorbereitung der Präsentation durch die LiV am Prüfungstag

Die mündliche Prüfungsaufgabe wird der LiV schriftlich ausgehändigt. In dem auf 30 min begrenzten Vorbereitungszeitraum bemühen LiV sich um eine optimale Ausgestaltung Ihrer Präsentation. Diese kann durch den Einsatz verschiedener Materialien und Medien gestützt werden. Beispiele hierfür sind Metaplan-Karten oder eine Mind-Map auf Flipchartpapier. Beachten Sie bitte Folgendes: Die Präsentation darf **nicht** durch ein **digitales Medium** unterstützt werden.

### 3. Präsentation durch die LiV

In der Präsentation (in der Regel und höchstens 15 min) erörtert die LiV die Problemstellung und entwickelt Lösungsvorschläge.

Folgende Ebenen sollen von der LiV bei der Präsentation - wie im mündlichen Prüfungsgespräch - berücksichtigt werden (§ 48 HLbG):

- Fachdidaktik
- Bezüge zur allgemeinen Pädagogik (auch EBB, DFB, Aspekte von VSMS/ Mitgestaltung von Schule)
- Schulrecht

---

<sup>1</sup> § 48 Mündliche Prüfung: In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen unter fachdidaktischen, allgemeinpädagogischen, schulrechtlichen und die Mitgestaltung der Schule betreffenden Fragestellungen behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie Erkenntnisse aus den in Satz 1 genannten Bereichen erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis reflektieren kann.

<sup>2</sup> § 51 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung nach § 48 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes findet nach der unterrichtspraktischen Prüfung statt und soll in der Regel 60 Minuten dauern. Bei Fachlehreranwärterinnen oder Fachlehreranwärttern soll sie 45 Minuten dauern.

(2) Die Aufgabe für die mündliche Prüfung wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt. Für die unmittelbare Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sind der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst 30 Minuten zu gewähren. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Aufzeichnungen als Grundlage für ihre späteren Ausführungen machen.

(3) In der mündlichen Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zunächst Gelegenheit, ihre Auseinandersetzung mit der Aufgabe in einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer vorzustellen. Der Vortrag kann durch entsprechende (analoge) Visualisierung unterstützt werden. Davon ausgehend beginnt der Prüfungsausschuss mit ihr ein weiterführendes Gespräch, in dem Fragen in Verbindung von Theorie und Praxis erörtert werden. Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

→ Theorie-Praxis-Bezüge

Mögliche Kriterien für die Beurteilung der Präsentation:

- alle relevanten Aspekte der Prüfungsaufgabe werden aufgegriffen
- die Form der Präsentation (Karten usw. / Methode) ist anschaulich und dient einer übersichtlichen Darstellung
- Sprache und Auftreten der LiV bei der Präsentation
- Bezüge zwischen Theorie und Unterrichtspraxis/-alltag werden hergestellt
- aktuelle Fachliteratur wird genannt
- Handlungsmöglichkeiten werden abgeleitet
- die Überlegungen gehen über die genannten Praxisschwerpunkte hinaus
- Teilaspekte der Aufgabe werden miteinander vernetzt

#### **4. Weiterführendes Prüfungsgespräch**

Auf der Basis der Präsentation bzw. der Aufgabenstellung erfolgt ein vertiefendes Gespräch (zusammen mit der Präsentation ca. 60 min) zwischen der LiV und allen Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei gelten die gleichen inhaltlichen Ebenen wie bei der Präsentation.

Mögliche Kriterien für die Bewertung der gesamten mündlichen Prüfung:

- Problembewusstsein bezüglich der Aufgabenstellung
- fachliche, fachdidaktische, methodische, pädagogische und schulrechtliche Kenntnisse
- adäquates Eingehen auf die Gesprächsimpulse
- begründete Positionierung zu zentralen pädagogischen Fragestellungen
- Verbindung von Theorie und Praxis
- Berücksichtigung aktueller Fachliteratur

#### **5. Erstellung der mündlichen Prüfungsaufgabe durch ein Mitglied der Prüfungskommission**

##### Leitfragen

- Habe ich mich an möglichst vielen Praxisschwerpunkten orientiert?
- Habe ich die genannten Klassenstufen berücksichtigt?
- Habe ich die Fächer (HR u. GS) berücksichtigt (eventuell bei Fachkolleginnen und Fachkollegen nachfragen)?
- Habe ich bei den Förderschul-LiV die Fachrichtung, das Fach und auch die schulspezifischen Aspekte berücksichtigt (eventuell bei Fö-Kolleginnen und FöKollegen nachfragen)?
- Habe ich eine praxisorientierte Situationsdarstellung gewählt? (realistisch? / anschaulich?)
- Ist die Aufgabenstellung offen genug, damit die LiV ihr Wissen / ihr Können selbst zeigen kann?

#### **6. Häufig gestellte Fragen der LiV:**

- Ist es besser, einen Aspekt der Prüfungsaufgabe intensiver in der Präsentation zu referieren?

Mögliche Antwort:

Geben Sie zunächst einen allgemeinen Problemaufriss. Sollten Sie bei der Präsentation die 15 Minuten nicht ausgeschöpft haben, nutzen Sie die verbleibende Zeit für die Vertiefung eines Aspekts oder mehrerer Aspekte.

→ Können einzelne Praxisschwerpunkte nach Abgabe noch geändert werden?

Nein.

→ Was darf in den Raum für die Vorbereitung auf die Präsentation mitgenommen werden?

Nur das Blanko-Material für die Präsentation, Stifte usw.; auch das bereits bei der Meldung zur Prüfung abgegebene Formular mit den Praxisschwerpunkten darf mitgenommen werden.

→ Was darf für die mündliche Prüfung mitgenommen werden?

Material aus der Unterrichtspraxis, u.U. kann es während der mündlichen Prüfung zur Veranschaulichung gezeigt werden. Vor der Prüfung im sog. Prüfungsraum hinterlegen.

### **Veränderte Vorgehensweise während des Ausbildungszeitraumes der Pandemie:**

LiV geben Praxisschwerpunkte/ Arbeitsschwerpunkte auf dem Formular an.  
Hintergrund: Manche in Modulen behandelten Schwerpunktthemen konnten aufgrund des Homeschoolings nicht in der Praxis erprobt werden.

LiV steht es frei, auch einen Praxisschwerpunkt zu wählen, den sie in ihrer PÄFa bearbeitet haben.

Hintergrund:

- a) Zu diesen Schwerpunkten ist häufig Praxiserfahrung abrufbar. Weitere Erfahrungen in der Praxis liegen mitunter nicht vor.
- b) Traditionell empfehlen wir am Studienseminar BV, andere als die in der PÄFa behandelten Themen für die mündliche Prüfung zu wählen. Dazu gibt es aber keine rechtliche Vorgabe.

LiV können u.a. auch theoretisch erarbeitete Themen wählen, sie werden nicht nach Theorie-Praxis-Bezügen bewertet, wenn nicht genügend Praxiserfahrung gemacht wurde.